

Parkplatzordnung

der Yachthotel Chiemsee GmbH („Unternehmen“)

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Parkplatzordnung findet Anwendung mit dem Einfahren und gilt für die gesamte Verkehrsfläche des Unternehmens (Park-, Stellplatzbereiche, Zufahrten etc.).
- (2) Nutzungsberechtigt sind ausschließlich Gäste des Unternehmens sowie berechnete Anlieger, wie etwa Besucher, Lieferanten etc. („Nutzer“).
- (3) Die Nutzungsberechtigung ist zeitlich begrenzt für die Dauer des Vertrages oder die Dauer des erforderlichen Nutzungszwecks.
- (4) Das Unternehmen behält sich vor, die Nutzungsberechtigung zeitlich oder räumlich ganz oder teilweise einzuschränken.

II. Verhaltensregeln und Sicherheitshinweise

- (1) Soweit nachfolgend nicht davon abgewichen wird, gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend.
- (2) Der Nutzer hat den Anweisungen des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen strikt und unverzüglich nachzukommen. Verstößt der Nutzer gegen solche Anweisungen oder gegen die Bestimmungen dieser Parkordnung, so ist das Unternehmen berechtigt, ihm die Nutzungsberechtigung sofort zu entziehen und die Entfernung seines Kraftfahrzeuges von der Verkehrsfläche des Unternehmens zu verlangen. Kommt der Nutzer diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, ist das Unternehmen berechtigt, das Kraftfahrzeug auf dessen Kosten entfernen und verwahren zu lassen.
- (3) Die gesamte Verkehrsfläche des Unternehmens gilt als verkehrsberuhigter Bereich. Hier darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fußgänger und Radfahrer haben Vorrang. Auf besonders schutzwürdige Personen (Kinder, Senioren, Behinderte etc.) ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- (4) Mit Fahrzeugen, von denen eine besondere Gefahr ausgeht, darf die Verkehrsfläche des Unternehmens nur mit dessen vorheriger Einwilligung befahren werden. Werden solche Fahrzeuge mit Einwilligung des Unternehmens dort abgestellt, hat der Nutzer alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um jegliches Risiko zum Nachteil des Unternehmens, seiner Gäste oder sonstiger Dritte auszuschließen.
- (5) Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Markierungen und nur auf solchen Stellplätzen abgestellt werden, die nicht für besondere Nutzer reserviert sind.
- (6) Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Hotelbetrieb, Gäste des Unternehmens, andere Nutzer oder die Umwelt zu stören oder zu beeinträchtigen. Er hat insbesondere alles zu unterlassen, wovon Gefahren ausgehen können (offenes Feuer, Lagern gefährlicher Gase, Flüssigkeiten etc., aber auch unnötiges Laufenlassen von Motoren).

III. Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners, die auf einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmens oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet das Unternehmen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner zu Recht vertraut („wesentliche Vertragspflicht“). In diesem Falle wird die Haftung des Unternehmens und/oder seiner gesetzlichen Vertreter und/oder seiner Erfüllungsgehilfen der Höhe nach jedoch beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (2) Die Nutzung der Verkehrsfläche des Unternehmens beinhaltet vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung mindestens in Textform weder die Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges noch irgendeine besondere Obhuts- oder Fürsorgepflicht für die darin befindlichen Gegenstände. Für Schäden durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des eingestellten Fahrzeuges oder beweglicher Gegenstände aus dem Fahrzeug wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für solche Schäden, die von anderen Nutzern oder sonstigen Dritten, die keine Erfüllungsgehilfen des Unternehmens sind, verursacht werden, es sei denn, das Unternehmen trifft dafür ein Verschulden. In diesem Falle gilt Absatz (1) entsprechend.
- (3) Ist der Nutzer Vertragspartner des Unternehmens oder dessen Gast und übernimmt das Unternehmen oder einer seiner Erfüllungsgehilfen auf dessen Wunsch hin das Einparken oder das Abholen des Fahrzeuges, erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der Gefälligkeit. Für jegliche Schadensersatzansprüche des Nutzers gelten die Abs. 1 und zwei entsprechend. Etwaige, dadurch verursachte Eigen- oder Fremdschäden hat der Nutzer jedoch primär über seine Kraftfahrzeugversicherung abzuwickeln.
- (4) Der Nutzer hat dem Unternehmen jegliche, während der Nutzung auf der Verkehrsfläche entstandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Er hat alles zu unterlassen, was die Feststellungen zur Schadensursache und zur Höhe des entstandenen Schadens beeinträchtigen oder zunichte machen können.
- (5) Der Nutzer hat das Unternehmen und dessen Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter für Schäden, die während der Nutzungsdauer von ihm oder seinem Kraftfahrzeug auf der Verkehrsfläche des Unternehmens ausgegangen sind, freizustellen. Dies gilt nicht, sofern das Unternehmen oder einer seiner Erfüllungsgehilfen nach Abs. (1) haften.

IV. Elektro- und Hybridfahrzeuge

Ein Nutzer, der zugleich Vertragspartner oder Gast eines Vertragspartners des Unternehmens ist, kann nach Verfügbarkeit und gegen Entgelt die Ladeinfrastruktur des Unternehmens nutzen.

V. Zurückbehaltungs- und Pfandrecht des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen darf wegen sämtlicher Ansprüche gegen den Nutzer ein Zurückbehaltungsrecht an dessen eingestelltem Fahrzeug geltend machen.
- (2) Soweit nicht bereits ein gesetzliches Pfandrecht des Unternehmens besteht, räumt der Nutzer dem Unternehmen wegen aller aus der Nutzung der Verkehrsfläche des Unternehmens bestehender oder unmittelbar drohender Ansprüche ein Pfandrecht an dessen eingestelltem Fahrzeug ein.
- (3) Das Unternehmen ist berechtigt, das eingestellte Fahrzeug des Nutzers einschließlich des sich darin befindlichen Inhalts nach Androhung einer angemessenen Frist zu verwerten. Einer solchen Androhung bedarf es nicht, wenn der Nutzer unbekannten Aufenthalts ist. Dies wird vermutet, wenn er unter der angegebenen oder mit zumutbaren Mitteln ggfs. zu ermittelnden Wohnanschrift nicht zu ermitteln oder anzutreffen ist oder wenn seit der Androhung mindestens drei Monate fruchtlos verstrichen sind.
- (4) Der Verwertungserlös steht nach Abzug sämtlicher Forderungen des Unternehmens dem Nutzer zu. Das Recht des Unternehmens, weitergehende Ansprüche geltend zu machen, wird davon nicht berührt.
- (5) Die Abs. 2 und drei gelten entsprechend, sofern ein gesetzliches Pfandrecht des Unternehmens besteht.